

Wien, 7. April 2016

Klienteninformation 2/2016

Inhaltsverzeichnis

1. Holen Sie sich Ihr Geld zurück vom Finanzamt	1
2. Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2015	4
3. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen ab 2016	4
4. Aktuelles zur Registriertkassenpflicht	5
5. Aktuelles aus der Umsatzsteuer	6
6. Splitter	8
7. Termin 30.6.2016	10
8. Übersicht Abgabetermine Einkommensteuererklärung / Arbeitnehmerveranlagung 2015	11

1 Holen Sie sich Ihr Geld zurück vom Finanzamt

Ab März, wenn die Lohnzettel von den Dienstgebern an das Finanzamt übermittelt wurden, stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Laut Medienberichten versäumen viele Arbeitnehmer diese Gelegenheit und schenken dem Staat ihr hart verdientes Geld. Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie im Folgenden.

Grundsätzlich sind bei der **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**.

1.1 Pflichtveranlagung

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt.

- Sie haben **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von **mehr als € 730** bezogen.
- Sie haben **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.
- Sie haben **Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf** erzielt, für die keine ImmoESt abgeführt wurde oder für die die Abgeltungswirkung nicht eintritt.

- Sie haben **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit** erzielt, für die **keine Lohnsteuer** einbehalten wurde (zB Grenzgänger).
- Sie haben **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag** oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beansprucht.
- Sie haben zu **Unrecht** ein (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

In den ersten drei Fällen (Nebeneinkünfte von mehr als € 730, Kapitaleinkünfte, Grundstücksverkauf) verwenden Sie das **normale Einkommensteuererklärungsformular E1** und allenfalls die Zusatzformulare **E1a** (bei Einkünften als Selbständiger), **E1b** (bei Vermietungseinkünften), **E1c** (bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften mit Pauschalierung) bzw das Formular **E1kv** (bei Kapitaleinkünften). In allen anderen Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, verwenden Sie das **Arbeitnehmerveranlagungsformular L1**.

1.2 Aufforderung durch das Finanzamt¹

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt erfahrungsgemäß im Spätsommer durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2015 bis Ende September 2016 einzureichen.

- Sie haben **Krankengeld**, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallsgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder **Bezüge aus Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerminderungen** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

1.3 Antragsveranlagung

Für die Antragsveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit. Sie sollten diese in folgenden Fällen durchführen. Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.²

- Sie hatten 2015 **schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (zB Ferialpraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen (Formular **L1**).
- Sie haben **Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen** bisher noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht (Formular **L1**).
- Sie haben den Antrag auf den **Alleinverdiener- / Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** noch nicht dem Arbeitgeber übergeben, weshalb dies bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde (Formular **L1**).

¹ Rz 917 LStR.

² Rz 912 b LStR, vorher Rz 7527 EStR.

- Sie haben Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher **der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht**. Den **erhalten Sie aber nur, wenn Sie ihn mittels des Formulars L1k** im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. Arbeitnehmerveranlagung beantragen! Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu (Formular **L1**).
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Dann müssen Sie das Formular **E1** verwenden.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen (Formular **E1**).
- In manchen Fällen erhalten Sie Geld vom Finanzamt gutgeschrieben, obwohl Sie gar keine Einkommen- oder Lohnsteuer bezahlen(= „**Negativsteuer**“ bzw. „**SV-Rückerstattung**“):
 - a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag, verdienen aber so wenig, dass Sie keine Einkommensteuer oder Lohnsteuer zahlen müssen.
 - b) Von Ihrem Gehalt oder Ihrer Pension (neu seit 2015!) wurde zwar Sozialversicherung abgezogen, aber keine Lohnsteuer, dann erhalten Sie dennoch eine Steuergutschrift. Diese errechnet sich mit einem Prozentsatz der Sozialversicherungsbeiträge und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer zusätzlich.

Negativsteuer / SV-Rückerstattung	bis 2014		2015		ab 2016	
	% von SV	max	% von SV	max	% von SV	max
Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag	---	494 € ^{*)}	---	494 € ^{*)}	---	494 € ^{*)}
ohne Pendlerpauschale	10 %	110 €	20 %	220 €	50 %	400 €
mit Pendlerpauschale	18 %	400 €	36 %	450 €	50 %	500 €
Pensionisten	keine	keine	20 %	55 €	50 %	110 €

^{*)} bei zwei Kinder 669 €, für jedes weitere Kind zusätzlich jeweils 220 €.

Vergessen Sie bei der Abgabe der Steuererklärungen (**E1** oder **L1**) nicht **zwei wichtige Beilagen**. Sie beziehen sich auf Sondersachverhalte im Zusammenhang mit **Kindern** (**L1k**) und mit **nichtselbständigen Einkünften ohne Lohnsteuerabzug** (**L1i**) wie zB Auslandsbezüge, Einlösung von Bonusmeilen.

- Das **Formular L1k** enthält **kinderbezogene Angaben** bzw. **Anträge**, wie zB Antrag auf Berücksichtigung des **Kinderfreibetrages** von € 220 pro Kind, Antrag auf Berücksichtigung des **Unterhaltsabsetzbetrages**, Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder** (wie zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) sowie Angaben zur **Nachversteuerung** eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten **Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten**.
- Das **Formular L1i** betrifft eine Reihe von **internationalen Sachverhalten** bei **Arbeitnehmern bzw. Pensionisten**, wie zB die **Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger**, die **ohne Lohnsteuerabzug** bezogen werden (zB Grenzgänger, Auslandspensionen, Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen

Arbeitgebern erhalten oder die bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind). Hier sind aber auch die steuerpflichtigen Vorteile aus der privaten Einlösung von Bonusmeilen zu erfassen, für die der Arbeitgeber keine Lohnsteuer abführen muss. Sofern aber diese nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite im Kalenderjahr € 730 nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei.

- Wenn Sie Wertpapiere besitzen und dabei Verluste realisiert haben, schreibt Ihnen in der Regel Ihr Bankinstitut die Kapitalertragsteuer dafür gut, vorausgesetzt Sie haben ausreichend ausgleichsfähige positive Einkünfte (=„Verlustausgleich“). Lautet das Wertpapierdepot aber nicht auf Sie alleine, ist zB auch Ihr/e Partner/in als Mitinhaber eingetragen, wird dieser Verlustausgleich nicht von der Bank vorgenommen. Auch wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, wird kein bankenübergreifender Verlustausgleich vorgenommen. Sie müssen in diesen Fällen Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern und können dann bei der Steuererklärung mit dem Formular **E1kv** bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichen (**Verlustausgleichsoption**).

2 Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2015

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2015 (Pflichtveranlagung)** ist heuer Montag, der 2.5.2016 (für Online-Erklärungen der **30.6.2016**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt für die **Steuererklärungen 2015** grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** maximal **bis 31.3.2017 bzw 30.4.2017**, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 1.10.2016 Anspruchszinsen zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2016**. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden. Siehe dazu die Übersichtstabelle am Ende der Klienteninformation.

3 Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen ab 2016

• Arbeitsvertragsrecht

- Bereits seit 2015 entfällt die Verpflichtung zur Aufzeichnung der **Ruhepausen** der Arbeitnehmer, wenn in schriftlichen Einzelvereinbarungen mit jedem Arbeitnehmer entweder der Beginn und das Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder es dem Arbeitnehmer überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Ruhepausen zu nehmen³.
- In den seit 1.1.2016 auszustellenden Dienstzetteln muss die Höhe des Grundlohns bzw Grundgehalts ausgewiesen werden⁴. Ein Verweis auf das kollektivvertragliche oder gesetzliche Entgelt ist nicht ausreichend. Jede Änderung des Grundgehalts bzw des Grundlohns ist dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen⁵. Eine derartige Meldung kann aber dann unterbleiben, wenn die Änderung eine Folge von dienstzeitabhängigen Vorrückungen in derselben Verwendungsgruppe lt Kollektivvertrag ist.
- Bei sogenannten **All-In-Verträgen** muss auch das Grundgehalt im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel gesondert ausgewiesen werden. Fehlt diese Angabe, gilt der angemessene Ist-Grundlohn als vereinbart. Damit soll die Transparenz bei All-In-

³ § 26 Abs 5 AZG

⁴ § 2 Abs 2 Z 9 und Abs 5 AVRAG

⁵ § 2 Abs 6 AVRAG

Verträgen verbessert werden. Der Ist-Grundlohn ist Grundlage für die Abgeltung zeitbezogener Entgeltbestandteile⁶.

- **Konkurrenzklauseln** sind nur mehr bei Arbeitnehmern zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt. Im Jahr 2016 entspricht dies einem Bruttomonatsentgelt iHv € 3.240,00. Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des maßgeblichen Entgelts außer Acht zu lassen. Eine vereinbarte Konventionalstrafe darf höchstens sechs Nettomonatsentgelte (ohne Sonderzahlungen) betragen⁷. Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht⁸.
- **Ausbildungskosten** dürfen vom Arbeitgeber nur mehr innerhalb von vier Jahren zurückgefordert werden (bislang fünf Jahre)⁹. Dabei ist der Rückforderungsbetrag monatlich zu aliquotieren. In besonderen Fällen darf aber nach wie vor eine achtjährige Rückforderungsfrist vereinbart werden¹⁰.
- Jeder Arbeitnehmer hat nunmehr einen einklagbaren Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen **Abrechnung** für jede Entgeltzahlungsperiode. Ferner hat jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung** auszuhändigen¹¹.

• Arbeitszeitrecht

- Wenn ein Arbeitgeber eine Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß ausschreibt, ist er verpflichtet, diese Stelle zunächst seinen Teilzeitbeschäftigten anzubieten¹².
- In Gastgewerbebetrieben kann unter bestimmten Voraussetzungen die tägliche Ruhezeit im Kollektivvertrag verkürzt werden¹³.
- Bei Jugendlichen ab dem 17. Lebensjahr kann die tägliche Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden durch passive Reisezeiten ausgedehnt werden¹⁴.

• Schrittweise Senkung der Lohnnebenkosten

	bisher	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018
IESG-Beitrag ¹⁵	0,45%	0,35%		
Dienstgeberbeitrag (FLAG-Beitrag) ¹⁶	4,5%	4,5%	4,1%	3,9%
Nachtschichtschwerarbeits-Beitrag ¹⁷	3,7%	3,4%		

4 Aktuelles zur Registrierkassenpflicht

• Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig – gilt aber frühestens ab 1. Mai 2016

Überraschend schnell hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den verfassungsmäßigen Bedenken gegen die Registrierkassenpflicht eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig ist, da sie dazu geeignet ist,

⁶ § 2g AVRAG

⁷ § 2c AVRAG sowie § 36 Abs 2 und § 37 Abs 3 AngG

⁸ § 2e AVRAG

⁹ § 2d Abs 3 AVRAG

¹⁰ § 2d Abs 3 Z 2 AVRAG

¹¹ § 2f AVRAG

¹² § 19d Abs 2a AZG

¹³ § 12 Abs 2a und 2b AZG

¹⁴ § 11 Abs 3a KJBG

¹⁵ IESG-Zuschlagsverordnung BGBl II 2015/375

¹⁶ § 41 FLAG

¹⁷ VO zu Art XI Abs 5 NschG

Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Der VfGH ist jedoch zum Schluss gekommen, dass die Registrierkassenpflicht frühestens ab dem 1. Mai 2016 bestehen kann.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz von € 15.000, davon mehr als € 7.500 Barumsätze) überschritten wurden, kann nämlich nicht auf die Umsätze des Jahres 2015 zurückgegriffen werden. Erst wenn die Umsätze des Jahres 2016 die oben erwähnten Umsatzgrenzen erreichen, besteht ab dem viertfolgenden Monat die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Werden die Umsatzgrenzen bereits im Jänner 2016 überschritten, dann muss ab 1.5.2016 (bei quartalsweisem Voranmeldungszeitraum ab 1.7.2016) eine Registrierkasse eingesetzt werden.

Leider hat der VfGH auch bestätigt, dass es zulässig ist, Bankomat- und Kreditkartenumsätze den Barumsätzen gleich zu stellen.

- **Feststellungsbescheid für geschlossene Gesamtsysteme**

In der Registrierkassensicherheitsverordnung sind Einzelheiten zu den Anforderungen an ein geschlossenes Gesamtsystem und die Gewährleistung der Manipulationssicherheit geregelt. Ein elektronisches Aufzeichnungssystem kann dann als geschlossenes Gesamtsystem bezeichnet werden, wenn die Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind und dieser Verbund aus mehr als 30 Registrierkassen besteht. Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt die Feststellung über die Manipulationssicherheit beantragt werden, wobei ein Gutachten eines beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen ist. Dadurch ist weder eine Signaturerstellungseinheit noch ein Signaturzertifikat erforderlich. Die Möglichkeit zur Antragstellung besteht bereits. Mit einer Entscheidung seitens des Finanzamtes ist ab Juli 2016 zu rechnen.

- **Nur kleine Vereinsfeste sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen**

Kleine Vereinsfeste stellen nach den Vereinsrichtlinien einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Die daraus resultierende Befreiung von der Körperschaft- und Umsatzsteuer führt auch zu einer Befreiung von der Registrierkassenpflicht. Daher empfiehlt sich besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Abgrenzungskriterien zu einem großen Vereinsfest zu legen: Kleine Vereinsfeste dauern nicht länger als 48 Stunden pro Jahr, Organisation und Verpflegung werden ausschließlich durch Vereinsmitglieder vorgenommen, Künstler für Unterhaltungsdarbietungen dürfen nicht mehr als € 1.000 pro Stunde erhalten.

5 Aktuelles aus der Umsatzsteuer

- **Fotobüchern mit 20% Umsatzsteuer ab 1.4.2016**

Aufgrund einer Durchführungsverordnung (EU)¹⁸ zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur sind **Fotobücher aus Papier nicht mehr als Bücher**, sondern unter **Fotografien** einzureihen. Dies wird damit begründet, dass Fotobücher nicht vorwiegend zum Lesen bestimmt sind, auch wenn gelegentliche Kurztexte bei den Fotos zur Erläuterung von Aktivitäten, Veranstaltungen oder abgebildeten Personen vorkommen. Wie das BMF nun mitteilt¹⁹, können die Ausführungen in Rz 1173a der **Umsatzsteuerrichtlinien**, wonach der **ermäßigte Steuersatz** für Bücher von 10% gilt,

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2254 vom 2.12.2015.

¹⁹ BMF Info vom 10.2.2016

nicht mehr aufrechterhalten werden. Seit 1.4.2016 unterliegen **Fotobücher** daher dem **Umsatzsteuersatz von 20%**.

- **Beherbergung mit 13% Umsatzsteuer ab 1.5.2016**

Für die **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken zu Campingzwecken gilt ab 1.5.2016 der Steuersatz von **13%** statt bisher 10%. Im Rahmen der Übergangsregelung kann der 10%-ige Steuersatz beibehalten werden, wenn

- eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 getätigt und
- der Umsatz zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt wird.

Die Neuregelung gilt nicht für die **Vermietung zu Wohnzwecken**. Hier bleibt der Steuersatz weiterhin mit **10%**. Der Unterschied zwischen diesen beiden Leistungen besteht in erster Linie darin, dass unter der Beherbergung nicht nur die reine Überlassung von Räumlichkeiten verstanden wird, sondern auch gewisse zusätzliche Leistungen wie zB Reinigung der Zimmer inkludiert sind.

- **Theater und Museen mit 13% Umsatzsteuer ab 1.5.2016**

Für Umsätze im Zusammenhang mit dem Betrieb von Theater, Musikaufführungen, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten und Naturparks gilt ab 1.5.2016 ebenfalls der Steuersatz von 13% statt bisher 10%. Auch hier gilt eine Übergangsregelung, wonach für jene Umsätze, für die vor dem 1.9.2015 eine An- oder Vorauszahlung getätigt wurde und die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt werden, weiterhin 10% Umsatzsteuer anfällt.

- **Besteuerung von E-Commerce Leistungen im Drittland**

Seit 1.1.2015 werden bekanntlich elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (E-Commerce Leistungen) an Nichtunternehmer (also überwiegend Privatkunden) aufgrund einer EU-weiten Regelung an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Empfängerort). Dies bedeutet, dass der jeweilige leistende Unternehmer, und zwar unabhängig davon, ob er in der EU oder im Drittland ansässig ist, die Umsatzsteuer im jeweiligen Zielland abführen muss.

Seit einiger Zeit ist der Trend zu beobachten, dass auch in manchen Drittländern vergleichbare Regelungen eingeführt werden. Für österreichische Unternehmer, die E-Commerce Leistungen an Privatkunden in den Ländern außerhalb der EU erbringen, kann sich somit im jeweiligen Zielland eine Steuerpflicht ergeben.

In folgenden Ländern werden die E-Commerce Leistungen an Privatkunden bereits besteuert:

Südafrika – seit 1. Juni 2014, Steuersatz 14%

Südkorea – seit 1. Juli 2015, Steuersatz 10%

Japan – seit 1. Oktober 2015, Steuersatz 8%

In folgenden Ländern wird die Besteuerung geplant:

Neuseeland – geplant ab 1. Oktober 2016

Russland – geplant ab 1. Jänner 2017, Steuersatz 18%

Australien – geplant ab 1. Juli 2017, Steuersatz 10%

Türkei - Details noch nicht bekannt

6 Splitter

• Berechnungsprogramm zur Grundstückswertverordnung (GrWV) online

Zur leichten Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat das BMF auf seiner Homepage ein Berechnungsprogramm zur Berechnung des Grundstückswertes nach dem Pauschalwertmodell der Grundstückswertverordnung online geschaltet. Das Berechnungsprogramm ist unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/gwb/> aufrufbar. Die Abfrage des für die Berechnung notwendigen Bodenwertes kann über FinanzOnline unter „Sonstige Anträge“ erfolgen. Als Betrefftext ist „Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage“ auszuwählen.

Die Berechnung des Grundstückswerts nach dem Pauschalwertmodell ist aber nur eine von drei Möglichkeiten, den Grundstückswert zu ermitteln. Alternativ bleibt es jedem Abgabepflichtigen unbenommen, den Grundstückswert auf der Basis des Immobilienpreisspiegels des Fachverbands der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Österreichs oder durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln. In der Praxis soll das Pauschalwertmodell in der überwiegenden Zahl der Fälle zu den niedrigsten Grundstückswerten führen.

Das Ergebnis des Berechnungsprogramms kann ausgedruckt und soll im Fall der Selbstberechnung oder einer elektronischen Abgabenerklärung den Unterlagen zur Berechnung der Grunderwerbsteuer beigelegt werden. Durch Unterschrift des Steuerpflichtigen kann die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten dokumentiert werden.

• Einfrieren der Richtwerte für Mieten

Unter der klingenden Bezeichnung „2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz“ hat der Gesetzgeber²⁰ die mit 1.4.2016 vorgesehene Indexanpassung der mietrechtlichen Richtwerte wieder einmal sistiert. Auf Grund dieser Gesetzesänderung gelten die bisherigen Richtwerte unverändert bis zum 31.3.2017 weiter. Die bereits seit 1.4.2014 anwendbaren Richtwerte je m² Wohnnutzfläche (Werte in €) betragen daher weiterhin:

Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39

Die nächste Erhöhung der Richtwerte soll plangemäß mit 1.4.2017 und dann wieder alle zwei Jahre erfolgen. Die Richtwerterhöhung per 1.4.2017 wird dann auf Basis der Veränderung des Durchschnitts des Jahres 2013 zum Durchschnitt des Jahres 2016 des VPI 2013 errechnet werden – wenn dem Gesetzgeber bis dahin nicht was Anderes in den Sinn kommt.

• Spendenabsetzbarkeit für Kunst- und Kultureinrichtungen ab 1.1.2016

Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015²¹ wurde der Kreis der steuerlich begünstigten Spendenempfänger auf Körperschaften, die der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten und durch die öffentliche Hand gefördert werden, ausgeweitet. Absetzbar sind seit 1.1.2016 **Geld- und Sachspenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen**, die zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste auf der Homepage des BMF eingetragen sind.

²⁰ Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (2. MILG) BGBl I 12/2016 vom 21.3.2016.

²¹ Gemeinnützigkeitsgesetz BGBl I 160/2015.

- **VwGH bestätigt: Auszahlung eines Pflichtteils durch Privatstiftung unterliegt nicht der KEST**

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat bereits im Jahr 2014 die Meinung der Finanzverwaltung verworfen und entschieden, dass der auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs von der Privatstiftung bezahlte Pflichtteil keine KEST-pflichtige Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten darstellt, da die Zahlung nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen beruht. Der Anspruch der Erben besteht unabhängig von ihrer Stellung gegenüber der Privatstiftung. Es fehlt jedenfalls eine - für eine Qualifikation als Stiftungszuwendung erforderliche - von den Organen der Privatstiftung gewollte Bereicherung des Empfängers. Der VwGH²² hat nun bestätigt, dass die Auszahlung des Pflichtteilsanspruches keine KEST-pflichtige Zuwendung ist. Dieses Erkenntnis ist nicht zuletzt in Hinblick auf die mit 1.1.2017 in Kraft tretende Erbrechtsreform von größter Bedeutung, da in Zukunft alle Vermögenszuwendungen an eine Stiftung als anrechnungspflichtige Schenkungen zu werten sind und damit die Stiftungen viel häufiger Pflichtteilszahlungen leisten werden müssen.

- **VfGH lehnt Beschwerde gegen „nutzlose“ Sozialversicherung ab**

Viele Pensionsbezieher ärgern sich darüber, wenn sie für eine Nebentätigkeit zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge (insbesondere für die Pensionsversicherung) bezahlen müssen. Dass dies rechtens ist, hat der VfGH jüngst wieder bestätigt, und zwar auch dann, wenn nach menschlichem Ermessen dadurch kein zusätzlicher Pensionsanspruch erworben werden kann. Nach Ansicht des VfGH²³ ist die Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Zugehörigkeit zur betreffenden Risikogemeinschaft verfassungsrechtlich unbedenklich, unabhängig davon, ob für den Einzelnen daraus Vorteile im Sinne von Pensionsleistungen entstehen.

- **Neue steuerlich relevante Zinssätze**

Aufgrund einer weiteren Senkung des Fixzinssatzes der EZB sinkt der **negative Basiszinssatz** von **minus 0,12%** auf **minus 0,62%**.

Diese Senkung des Basiszinssatzes führt **seit 16. März 2016** zu einer entsprechenden Anpassung der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- bzw Beschwerdezinssätzen wie folgt:

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen
8.5.2013	-0,12%	4,38%	1,88%	1,88%	1,88%
16.3.2016	-0,62%	3,88%	1,38%	1,38%	1,38%

- **Stundungszinsen** werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet.
- Wird gegen eine Steuernachzahlung Beschwerde erhoben, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Beschwerde eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren **Aussetzungszinsen** beantragt werden. Die **Anspruchszinsen** werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw gutgeschrieben.
- Seit 1.1.2012 werden im Falle der positiven Erledigung einer Beschwerde die bereits bezahlten und durch die Beschwerde wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge in Höhe der Aussetzungszinsen verzinst (**Beschwerdeverzinsung**). Achtung: Die **Beschwerdezinsen**²⁴ **müssen beantragt werden**. Beschwerdezinssätze sind nicht nur auf Gutschriften von Ertragsteuern (Einkommen und Körperschaftsteuer)

²² VwGH vom 10.2.2016, Ra 2014/15/0021

²³ VfGH E 37/2016-6

²⁴ § 205 a BAO.

beschränkt, sondern fallen auch zB bei USt-Gutschriften aufgrund von Beschwerden an.

- **Staaten mit umfassender Amtshilfe (Stand 1.1.2016)**

Das österreichische Steuerrecht verlangt bei einigen ausländischen Sachverhalten entweder einen Bezug zur EU oder das Vorliegen einer "umfassenden" Amtshilfe mit dem betreffenden Staat. Als Beispiele sind hier anzuführen:

- Verlustnachversteuerung für ausländische Betriebsstätten (gem. § 2 Abs 8 EStG)
- Spendenbegünstigung für ausländische Einrichtungen (gem. § 4a Abs 4 EStG)
- Einbezug ausländischer Gruppenmitglieder in eine Steuergruppe (gem. § 9 Abs 2 KStG)
- Steuerfreiheit für ausländische Portfoliodividenden (gem. § 10 Abs 1 Z 6 KStG)

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht mit Stand 1. 1. 2016 eine „umfassende“ Amtshilfe (seit 1.1.2015 neu hinzugekommene Staaten sind in fetter Schrift hervorgehoben):

Ägypten, Albanien, Anguilla, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, **Belarus**, Belgien, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, Bulgarien, **Chile**, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kaimaninseln, **Kamerun**, Kanada, **Kasachstan**, Katar, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, **Mauritius**, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, **Montenegro**, Montserrat, Neuseeland, Niederlande, **Nigeria**, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, **Russland**, St. Vincent und die Grenadinen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, **Seychellen**, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, **Taipeh**, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

7 Termin 30.6.2016

Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer und österreichischer Unternehmer im Drittland

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2016** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2015** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2016 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2015.

8 Übersicht Abgabetermine Einkommensteuererklärung / Arbeitnehmerveranlagung 2015

Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > € 11.000	E1	2.5.2016	30.6.2016
Steuerpflichtiges Einkommen < € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	2.5.2016	30.6.2016
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	E1	2.5.2016	30.6.2016
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Immobilientransaktionen enthalten, für die keine Immobilienertragsteuer abgeführt wurde	E1	2.5.2016	30.6.2016

Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 12.000 – Arbeitnehmerveranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730	E1	2.5.2016	30.6.2016
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von zwei oder mehreren Arbeitgebern	L1	30.9.2016	30.9.2016
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30.9.2016	30.9.2016
Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw. betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten	L1	2.5.2016	30.6.2016
Krankengeld, Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr wurde bei Lohnverrechnung berücksichtigt	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L1, E 1	bis Ende 2020	